

S a t z u n g

Änderung der Satzung zur Verleihung der Max-Reger-Medaille
vom 10.07.1962 i. d. Fassung vom 01.04.2006

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. verleiht an lebende Personen, die in Beziehung zur Stadt Weiden i. d. OPf. stehen und sich um das kulturelle Leben der Stadt Weiden i. d. OPf., insbesondere auf dem Gebiete der Musik hervorragende Verdienste erworben haben, die Max-Reger-Medaille.
- (2) Die Max-Reger-Medaille wird alle 5 Jahre, auf Grund dieser Satzung erstmals im Jahre 1962, verliehen.
- (3) Die Verleihung der Max-Reger-Medaille ist unwiderruflich. Der Widerruf ist jedoch gestattet, wenn dem Träger der Max-Reger-Medaille die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden.
- (4) Solange mehr als 10 Inhaber der Max-Reger-Medaille leben, darf sie an keine weiteren Personen verliehen werden. Die Verleihung kann auch an Personen erfolgen, die nicht Einwohner der Stadt Weiden i. d. OPf. sind.

§ 2

Die Max-Reger-Medaille ist eine kreisrunde Bronzegussplakette mit einem Durchmesser von 8 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite den Reliefkopf des Komponisten Max Reger mit Angabe der Aufenthaltsdaten in Weiden i. d. OPf. (1874 - 1901), seine Geburtszeit (19.03.1873) und den Todestag (11.05.1916). An dem Relief unten befindet sich ein Lorbeerzweig belegt mit dem Weidener Stadtwappen. Die Rückseite stellt einen plastischen Hymnus an den Genius dar.

Die Medaille ist nicht zum sichtbaren Tragen nach Art des Ordens bestimmt.

Zum sichtbaren Tragen ist eine Anstecknadel vorgesehen. Die Nadel zeigt ein Portrait Max-Regers mit dem Schriftzug „Max-Reger-Weiden“. Sie besteht aus Bronze mit einem Durchmesser von 16 mm und kann an der Kleidung befestigt werden.

§ 3

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Max-Reger-Medaille haben der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i. d. OPf., die Fraktionen des Stadtrates und der Kulturausschuss der Stadt Weiden i. d. OPf., die sich der Anregungen aller Bevölkerungskreise, örtlicher Vereinigungen und Einrichtungen bedienen können.

§ 4

Die Vorschläge werden vom Kulturausschuss der Stadt Weiden i. d. OPf. überprüft und dem Plenum des Stadtrats zur Entscheidung zugeleitet.

§ 5

Die Überreichung der Max-Reger-Medaille hat in feierlicher Form zu erfolgen. Gleichzeitig mit ihr wird eine Besitzurkunde, in welcher der die Verleihung aussprechende Stadtratsbeschluss wiedergegeben wird, dem Ausgezeichneten ausgehändigt. Die Verleihung ist mit einem Geldbetrag von 500,00 € verbunden.

§ 6

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2006 in Kraft.